



*Marktgemeinde*  *St. Martin*

**Veranstalter**

Familienname, akad. Grad		Vorname	
Staatsangehörigkeit		Datum der Geburt	
Hauptwohnsitz (Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür)		derzeit gewöhnlicher Aufenthaltsort (Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür)	
als nach außen Vertretungsbefügter Vertreter des <b>Vereins</b> / der <b>Firma</b> (Bezeichnung, Sitz)			

An die  
Marktgemeinde St. Martin  
3971 St. Martin 1

**Anmeldung einer Veranstaltung**  
§ 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz

**Veranstaltung**

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie Name und Anschrift des Eigentümers)	
Zeitraum, in dem Veranstaltung durchgeführt wird (am – von – bis)	Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung
Erwartete Gesamtbesucherzahl	Höchstzahl der Besucher (gleichzeitig)

**Name(n) der Person(en), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung verantwortlich ist(sind)** - bei Bedarf weitere Personen auf Rückseite oder Beiblatt eintragen:

Familienname, akad. Grad		Vorname	
Staatsangehörigkeit		Datum der Geburt	
Hauptwohnsitz (Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür)		derzeit gewöhnlicher Aufenthaltsort (Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür)	

Der Veranstalter erklärt (bestätigt) mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden.

.....  
(Ort)                      (Datum)

.....  
(Unterschrift)

An die  
Marktgemeinde St. Martin  
3971 St. Martin 1

**BEILAGE** zur Anmeldung folgender Veranstaltung: .....

am (Beginn) ..... in: .....

**Hinweis:** Nachstehende Angaben sollen eine Hilfestellung bei der Erstellung der jeweiligen Konzepte vorwiegend für kleine und mittlere Veranstaltungen bieten, je nach Art und Umfang Ihrer Veranstaltung können jedoch zusätzlich noch eine detailliertere Ausführung bzw. nähere Erläuterungen erforderlich sein.

*Zur Kennzeichnung der einzelnen Punkte „☒“ oder ähnl. Symbole verwenden!*

**Angaben zum sicherheitstechnischen Konzept** (zutreffendes ankreuzen)

Für den Veranstaltungsort liegt eine Betriebsstättengenehmigung vor:

Ausstellende Behörde:..... *Marktgemeinde St. Martin* ..... Ausstellungsdatum: .....

Die Veranstaltung findet ausschließlich im Freien statt

Sämtliche Zelte sind „nichttropfend“ (TPI) ausgeführt

Es ist ein Ordnerdienst in einer Stärke von ..... Personen gegeben.

Es ist kein Ordnerdienst vorgesehen, weil .....

.....

Es ist eine Zutrittskontrolle vorgesehen.

Diese kontrolliert die Einhaltung des zulässigen Fassungsvermögens durch folgende

Maßnahmen: .....

Diese sorgt für eine altersgemäße Kennzeichnung des Publikums durch folgende

Maßnahmen: .....

Es erfolgt eine zusätzliche Kontrolle mitgebrachter Gegenstände (z.B. hinsichtlich Flaschen, Alkohol, etc.)

Es ist eine Telefonverbindung vor Ort gegeben und der ständig anwesende Verantwortliche hat hierzu Zugang und kennt die relevanten Notrufnummern.

Es führen insgesamt ..... normgemäß gekennzeichnete und ausgestattete

Notausgänge mit einer Gesamtbreite von ..... m direkt ins Freie.

Es ist eine normgemäße Sicherheitsbeleuchtung gegeben.

Es wird am Veranstaltungsgelände kein Flüssiggas verwendet.

Es wird am Veranstaltungsgelände Flüssiggas verwendet. Hierbei sind insgesamt ..... kg direkt angeschlossen und zusätzlich werden ..... kg vor Ort in nachstehend beschriebener Form gelagert: .....

Die Bestimmungen der Flüssiggaslagerverordnung sind bekannt und werden eingehalten.

Es wird offenes Feuer (Griller, Ofen, ...) verwendet.

Am Veranstaltungsgelände befinden sich folgende zusätzliche Gefahrenquellen:

.....

Diesbezüglich sind folgende Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen: .....

.....

### **Angaben zum Brandschutzkonzept** (zutreffendes ankreuzen)

Als Mittel für die erste und erweiterte Feuerlöschhilfe sind tragbare Feuerlöscher gem. ÖNORM EN 3 mit der nachstehend genannten Mindest-Nennfüllmenge (geeignet für die Brandklassen A und B gemäß ÖNORM EN 2) an nachstehenden Stellen griffbereit angebracht und normgemäß gekennzeichnet:

• ..... Füllmenge u. Klasse: .....

• ..... Füllmenge u. Klasse: .....

• ..... Füllmenge u. Klasse: .....

**Hinweis:** Die Verwendung von Pulverlöschern ist aufgrund einer möglichen Sichtbehinderung im Veranstaltungsbereich nicht zulässig!

Es sind besondere Brandgefahrenquellen (wie bspw. Pyrotechnikeinsatz) gegeben.

Diese sind: .....

Folgende diesbezügliche Sicherheitsmaßnahmen sind geplant: .....

.....

### **Angaben zum rettungstechnischen Konzept** (zutreffendes ankreuzen)

Für die Erste Hilfeleistung wird ..... Stk. Erste Hilfe Kasten zumindest der Type B gemäß ÖNORM Z 1020 an allgemein leicht zugänglicher Stelle bereitgehalten und entsprechend gekennzeichnet.

Während der gesamten Veranstaltung sind ..... Personen mit folgender Ausbildung in

Erster Hilfe vor Ort: .....

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen getroffen (z.B. Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen, Schaffung von Infrastrukturmaßnahmen, etc.):

.....

**Angaben zum Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände** (zutreffendes ankreuzen)

- Die Abfallentsorgung erfolgt durch Aufstellen von ausreichend Müllgefäßen mit Trennung des Mülls in ortsüblicher Weise und Entsorgung durch .....
- Den Besuchern stehen ..... Damen-Sitzzellen  
..... Herren-Sitzzellen  
und ..... Pissstände zur Verfügung
- Entleerungsintervalle sind wie folgt vorgesehen: (nur bei mehrtägigen Veranstaltungen) .....
- Ein Wasseranschluß mit fließend Kaltwasser ist gegeben.
- Entsorgung der Fäkalien über das öffentliche Kanalnetz.
- Entsorgung über Senkgrube
- Entsorgung mit Saugwagen
- Zur Abfallvermeidung besteht ein Pfandsystem bzw. wird nachstehendes System umgesetzt: .....
- Einhaltung der hygienischen Bestimmungen im Küchenbereich.
- Gläser werden ausschließlich mit elektrischen Spülern gewaschen.
- Kühlung der Lebensmittel in Kühlwagen.
- Trinkwasser wird ausschließlich aus dem öffentlichen Netz entnommen.
- Reinigung der Tische und Böden nach Bedarf. Mindestens jedoch nach jedem Veranstaltungstag.
- Verderbliche Lebensmittel werden in Kühlvitrinen zur Schau gestellt.

**Angaben zum Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft** (zutreffendes ankreuzen)

Am Veranstaltungsgelände befinden sich folgende Lärmquellen:

- Art: .....
- Anzahl: .....
- Spielrichtung: .....
- Abstand zum nächstgelegenen Anrainer: .....
- Spieldauer: ..... Ende: .....

- Es erfolgt eine Reduktion der Lautstärke um nachstehende Werte zu folgenden Zeiten:

.....

Folgende Maßnahmen werden zur Einhaltung obiger Begrenzungen gesetzt: .....

.....

**Angaben zur Verkehrssituation** (zutreffendes ankreuzen)

Am und zum Veranstaltungsgelände führen insgesamt ..... befestigte  
Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge mit einer jeweiligen Mindestbreite von ..... m.

Den Besuchern stehen Parkplätze an folgenden Stellen zur Verfügung: .....

.....

**Auszug aus dem Jugendgesetz, LGBl. 4600-13**

**§ 15 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten**

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt.

(2) Darüber hinaus dürfen junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen sich an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.

(3) Solche allgemein zugängliche Orte sind insbesondere öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Handelsbetriebe, Gaststätten und sonstige Lokale wie z. B. Vereinslokale, Buschenschenken, soweit in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

**§ 18 Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel**

(1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z. B. Alkopops) und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.

(2) Alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z. B. Alkopops) und Tabakwaren dürfen an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.

**Zusätzliche Angaben:**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

St. Martin, am .....

Unterschrift: .....